



§1 Name, Sitz und Zusammensetzung

- (1) ¹Der Ortsverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stadtverband Celle.“ ²Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE, SV Celle.“
- (2) ¹Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Celle.

§2 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied kann werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Stadt Celle hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. ²Im Bereich der Stadt Celle lebende Ausländer_innen und Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden. ³Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) ¹Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 6 der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) ¹Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes zu erklären.
- (3) ¹Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten (siehe §4.3), so kann der Vorstand der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. ²Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. ³Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch beim entsprechenden Vorstand einlegen. ⁴Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung. ⁵Das Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen. ⁶Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. ⁷Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung.
- (2) ¹Jedes Mitglied hat weiterhin das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. ²Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der Grünen. ³Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. ⁴Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§5 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt und vertritt den Ortsverband nach außen.
- (2) ¹Der Vorstand besteht aus:
 - a) ²zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (darunter mindestens eine Frau),
 - b) ³zwei Stellvertreter_innen (davon ebenso mindestens eine Frau),
 - c) ⁴bis zu zwei Beisitzer_innen,
 - d) ⁵einer Kassierer_in.
- (3) ¹Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Eine simultane Besetzung mehrerer Vorstandsämter durch dieselbe Person ist nicht zulässig.
- (4) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. ²Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. ³Eine Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ist auf einer Mitgliederversammlung durchzuführen. ⁴Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ortsverband oder der Ortsfraktion stehen.
- (6) ¹Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit mit einfacher Mehrheit abwählbar. ²Eine Abwahl der Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
- (7) ¹Der Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich. ²Die Sitzungen sind im Grundsatz mitgliederöffentlich. ³Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung und dem Kreisvorstand mindestens einmal zu Beginn jedes Kalenderjahres Bericht über seine Tätigkeit.



- (8) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse auf Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) ¹Wenn nach §11 eine eigene Kasse geführt wird, werden durch eine Mitgliederversammlung zeitgleich mit der Wahl der Kassierer_in zwei Kassenprüfer_innen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. ²Die Kassenprüfer_innen müssen Mitglieder des Ortsverbandes sein, dürfen jedoch keine Vorstandsämter bekleiden. ³Eine Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Kassenprüfer_innen ist auf einer Mitgliederversammlung zulässig. ⁴Wiederwahlen der Kassenprüfer_innen sind möglich.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. ²Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. ³Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand, auf Beschluss einer Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch die Vorsitzenden einzuberufen. ⁴Die Vorsitzenden sind verpflichtet, der Aufforderung auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Tagen nachzukommen.
- (2) ¹Zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sind Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens zehn Tagen durch die Vorsitzenden einzuberufen. ²Für Mitglieder mit bekannter Email-Adresse gilt die fristgerechte Versendung der Einladung per Email als ordnungsgemäße Ladung, für solche ohne bekannte Email-Adresse gilt der fristgerechte Poststempel als ordnungsgemäße Ladung.
- (3) ¹Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekannt zu gebenden, Gründen verkürzt werden, darf jedoch in diesem Fall zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung nie weniger als zwei Tage betragen.
- (4) ¹Eine Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent oder mindestens acht der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtverbands, abhängig davon, welches Quorum höher ist, und nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung beschlussfähig.
- (5) ¹Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von höchstens vier Wochen durchgeführte und nach §6, Absatz 2 oder Absatz 3 ordnungsgemäß geladene Versammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig. ²Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) ¹An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. ²Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit können auf Antrag eines an einer Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieds Nichtmitglieder von einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.



- (7) ¹Die Sitzungsleitung einer Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied ausgeübt.
- (8) ¹Über die Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied ein Beschlussprotokoll anzufertigen. ²Das Beschlussprotokoll ist von der Protokollant_in innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen an den Vorsitz zu verteilen, und wird auf einer folgenden Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung abgenommen.

§7 Beschlussfassung

- (1) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
- (2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt gilt. ²Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) ¹Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn eine einfache Mehrheit der Versammlung dem zustimmt.

§8 Wahlen

- (1) ¹Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind stets geheim. ²Bei den übrigen Wahlen wird generell öffentlich abgestimmt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) ¹Die Bewerber_innen auf Wahlvorschlägen des Ortsverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. ²Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 24 NKWG, § 30 ff NKWO) einzuhalten.

§9 Frauen und Männer

- (1) ¹Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. ²Frauen können auf den geraden Plätzen kandidieren. ³Reine Frauenlisten sind möglich. ⁴Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. ⁵Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichen Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen (Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis).
- (2) ¹Die auf Ortsebene zu besetzenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. ²Ist nur eine Person zu entsenden, so ist durch abwechselnde Entsendung von Frauen und Männern die Mindestquotierung zu erfüllen. ³Sollte keine Frau für einen Frauen



zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.

- (3) ¹Der Ortsverband sorgt im Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Ortsverbänden dafür, dass bei überörtlichen politischen Gremien die Mindestquotierung der grünen Vertreter_innen erfüllt wird.

§10 Beiträge, Spenden und Haftung

- (1) ¹Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. ²Sofern der Ortsverband keine eigene Kasse führt, sind die Spenden an den Kreisverband zu leisten. ³Barspenden sind unverzüglich an die Kreiskassierer_in weiterzuleiten. ⁴Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt.
- (2) ¹Der Ortsverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.
- (3) ¹Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (4) ¹Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z.B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. ²Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§11 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) ¹Der Ortsverband hat, wenn dies mit einfacher Mehrheit von einer Mitgliederversammlung beschlossen wird, die Möglichkeit, eine eigene Kassenführung zu bestreiten. ²Die Einnahmen der Kasse bestreiten sich aus den Abgaben der Mandatsträgerinnen auf Stadtratsebene und durch den Kreisverband getätigte Eigenverwaltungszuschüsse.
- (2) ¹Die Kassierer_in verwaltet die Kasse gewissenhaft nach buchhalterischen Grundsätzen und tätigt Ausgaben ausschließlich nach den Maßgaben der Vorstandsbeschlüsse, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des §10 dieser Satzung und der Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und hat dem Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, Bericht über eingehende und ausgehende Beträge zu erstatten.
- (3) ¹Eine Kassenprüfung, bei der die Buchhaltung der Kassierer_in sachlich und rechnerisch auf Plausibilität geprüft wird, findet mindestens zu Beginn jedes Kalenderjahres, sowie bei Ausscheiden der Kassierer_in aus dem Amt, z.B. durch Neuwahl, zusätzlich zum Zeitpunkt des Ausscheidens statt. ²Die mit der Prüfung beauftragten Kassenprüfer_innen erstatten dem Vorstand schriftlich Bericht über das Prüfergebnis und sprechen eine Empfehlung für die folgende Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands aus. ³Der vollständige Bericht und die Empfehlung der Kassenprüfer_innen ist auf der Mitgliederversammlung darzustellen.

Satzung des OV Celle von
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
beschlossen von der
Mitgliederversammlung
am 10.03.2017

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
STADTVERBAND CELLE



- (4) ¹Wenn eine Ortsverbandskasse geführt wird, jedoch auf einer Mitgliederversammlung nach Ausscheiden der Kassierer_in keine neue Amtsträger_in bestimmt wird, oder bei Auflösung des Ortsverbands ist die Ortsverbandskasse einschließlich der bisherigen Buchhaltung an den Kreisverband abzugeben.

§12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) ¹Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. ²Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes am 10.03.2017 einstimmig verabschiedet.

Im Auftrag der Ortsmitgliederversammlung,

der Vorstand